

Gemeinde Aspach
Rems-Murr-Kreis

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20. Januar 2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2025** beschlossen:

§ 1 ERGEBNISHAUSHALT UND FINANZHAUSHALT

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen €

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	24.861.900
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	27.214.700
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 2.352.800
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	- 2.352.800
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 2.352.800

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	24.539.700
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	25.705.500
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalt (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 1.165.800
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.117.100
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.574.500
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 6.457.400
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 7.623.200
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	150.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	293.300

2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 143.300
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 7.766.500

§ 2 KREDITERMÄCHTIGUNG

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
wird festgesetzt auf

0 €

§ 3 VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
wird festgesetzt auf

3.750.000 €

§ 4 KASSENKREDITE

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.500.000 €

§ 5 STEUERSÄTZE

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- | | | | |
|----|---|--|----------|
| 1. | für die Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | | 570 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | | 280 v.H. |
| | der Steuermessbeträge | | |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | | 380 v.H. |
| | der Steuermessbeträge | | |

Aspach, den 14.03.2025

Juliane Welk - Kauff

Sabine Welte-Hauff
Bürgermeisterin

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

BESTÄTIGUNG DER GESETZMÄßIGKEIT, GENEHMIGUNGEN:

Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20. Januar 2025 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2025 wurde vom Landratsamt am 12. März 2025 bestätigt.

AUSLEGUNG:

Der Haushaltsplan liegt ab Donnerstag, 20. März 2025 an 7 Tagen im Rathaus Zimmer 43 öffentlich aus.

Wirtschaftsplan **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung** für das Wirtschaftsjahr 2025

Auf Grund von § 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 i.V.m § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinde (Eigenbetriebsgesetz) in der Fassung vom 08.01.1992 hat der Gemeinderat am 20. Januar 2025 den Wirtschaftsplan **2025** mit den folgenden Festsetzungen beschlossen:

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Erfolgsplan mit den folgenden Beträgen | |
| - Erträge in Höhe von | 2.707.800 € |
| - Aufwendungen in Höhe von | 2.499.000 € |
| - Jahresergebnis | 208.800 € |
| 2. im Liquiditätsplan mit den folgenden Beträgen | |
| a) laufender Geschäftstätigkeit | |
| - Einzahlungen | 2.329.100 € |
| - Auszahlungen | 1.521.400 € |
| - Zahlungsmittelüberschuss | 807.700 € |
| b) Investitionstätigkeit | |
| - Einzahlungen | 500 € |
| - Auszahlungen | 2.265.000 € |
| - Finanzierungsmittelbedarf | - 2.264.500 € |
| c) Finanzierungsmittelbedarf
Saldo a) und b) | - 1.456.800 € |
| d) Finanzierungstätigkeit | |
| - Einzahlungen | 2.265.000 € |
| - Auszahlungen | 654.100 € |
| - Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf | 1.610.900 € |
| e) Änderung des Finanzierungsmittelbestandes
Saldo c) und d) | 154.100 € |
| 3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
wird festgesetzt auf (Kreditermächtigung) | 1.824.900 € |

Die Verwaltung wird ermächtigt Kreditaufnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung nach den jeweils günstigsten Konditionen zu tätigen.

- | | |
|--|-----------|
| 4. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsplanjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten wird festgesetzt auf (Verpflichtungsermächtigungen) | 450.000 € |
| 5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf | 471.000 € |

Aspach, den 14. März 2025



Sabine Welte-Hauff
Bürgermeisterin

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

BESTÄTIGUNG DER GESETZMÄßIGKEIT, GENEHMIGUNGEN:

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 20. Januar 2025 beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2025 wurde vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis mit Schreiben vom 12. März 2025 bestätigt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung in Höhe von 1.824.900 € wurde gemäß § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Für die Verpflichtungsermächtigung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung wurde die Genehmigung in Höhe von 450.000 € nach § 3 Abs. 1 und 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO erteilt.

AUSLEGUNG:

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung liegt ab Donnerstag, 20. März 2025 an 7 Tagen im Rathaus Zimmer 43 öffentlich aus.

Gemeinde Aspach
Rems-Murr-Kreis

Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Versorgungsbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2025

Auf Grund von § 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 i.V.m § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinde (Eigenbetriebsgesetz) in der Fassung vom 08.01.1992 hat der Gemeinderat am 20. Januar 2025 den Wirtschaftsplan **2025** mit den folgenden Festsetzungen beschlossen:

6. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

- Erträge in Höhe von	2.506.400 €
- Aufwendungen in Höhe von	2.771.400 €
- Jahresergebnis	- 265.000 €

7. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

f) laufender Geschäftstätigkeit

- Einzahlungen	2.356.800 €
- Auszahlungen	2.113.500 €
- Zahlungsmittelüberschuss	243.300 €

g) Investitionstätigkeit	
- Einzahlungen	500.300 €
- Auszahlungen	1.447.300 €
- Finanzierungsmittelbedarf	- 947.000 €
h) Finanzierungsmittelbedarf	
Saldo a) und b)	- 703.700 €
i) Finanzierungstätigkeit	
- Einzahlungen	1.447.300 €
- Auszahlungen	740.600 €
- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	706.700 €
j) Änderung des Finanzierungsmittelbestandes	
Saldo c) und d)	3.000 €
8. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf (Kreditermächtigung)	922.300 €
Die Verwaltung wird ermächtigt Kreditaufnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung nach den jeweils günstigsten Konditionen zu tätigen.	
9. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsplanjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten wird festgesetzt auf (Verpflichtungsermächtigungen)	300.000 €
10. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	475.000 €

Aspach, den 14. März 2025



Sabine Welte-Hauff
Bürgermeisterin

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser

Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

BESTÄTIGUNG DER GESETZMÄßIGKEIT, GENEHMIGUNGEN:

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 20. Januar 2025 beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetrieb Versorgungsbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2025 wurde vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis mit Schreiben vom 12. März 2025 bestätigt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb Versorgungsbetriebe in Höhe von 922.300 € wurde gemäß § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Für die Verpflichtungsermächtigung des Eigenbetriebs Versorgungsbetriebe wurde die Genehmigung in Höhe von 300.000 € nach § 3 Abs. 1 und 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO erteilt.

AUSLEGUNG:

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Versorgungsbetriebe liegt ab Donnerstag, 20. März 2025 an 7 Tagen im Rathaus Zimmer 43 öffentlich aus.